



10. JUNI 2016  
MÜNCHEN

*Top-aktuell: am*  
**23. März 2016**  
*in Kraft getreten*

# Die neue UNIONSMARKENVO

Die Zeit drängt:

Sie haben nur bis zum

**24. September 2016**

Zeit, um Ihre **Waren- und Dienstleistungsverzeichnisse** anzupassen. Informieren Sie sich rechtzeitig über Hintergründe und Verfahren!

- Organisatorische und inhaltliche Änderungen
- Ungenaue Begriffe in Verzeichnissen nationaler Marken und EU-Marken
- Praktische Tipps zur Abfassung von Verzeichnissen mit Blick auf Eintragung und Benutzung
- Anpassung von Waren- und Dienstleistungsverzeichnissen nach Art. 28 Abs. 8
- Offene und versteckte Fristverkürzungen im neuen Recht

**Dr. Verena von Bomhard**

*Rechtsanwältin, Partner, BomhardIP, Alicante*

**Ruxandra Manea**

*Juristische Assistentin, 5. Beschwerdekammer,  
Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Alicante*

**Achim Bender**

*Rechtsanwalt, Vossius & Partner, München*



**A K A D E M I E**  
FÜR FORTBILDUNG  
**H E I D E L B E R G**



*Informieren Sie sich rechtzeitig über die Änderungen und deren Auswirkungen für Ihre Markenpraxis!*

**TAGUNGSZIEL** Die Verordnung (EU) 2015/2424 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Gemeinschaftsmarkenverordnung – die so genannte „Unionsmarkenverordnung“ – ist am **23. März 2016** in Kraft getreten. Das Amt trägt seitdem die Bezeichnung „**Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)**“ und die Gemeinschaftsmarke wird seitdem als „**Unionsmarke**“ bezeichnet.

Neben diesen formalen Punkten enthält die Verordnung zahlreiche **materiellrechtliche Änderungen**, die zum Teil gravierende Auswirkungen auf die gesamte europäische Markenpraxis haben. Die Tagung informiert über diese Änderungen und bietet ein Forum zur Diskussion der zahlreichen Umsetzungsfragen.

Ein Schwerpunkt der Veranstaltung liegt auf der **Anpassung von Waren- und Dienstleistungsverzeichnissen** nach Art. 28 Abs. 8 der Unionsmarkenverordnung, für die eine **Ausschlussfrist bis zum 24. September 2016** vorgesehen ist. Die Teilnehmer erhalten wertvolle Entscheidungshilfen zu inhaltlichen und formellen Fragen der Anpassung und haben Gelegenheit, sich über die Zweifelsfragen der Neuregelung im Kreise von Experten und Praktikern auszutauschen. Sie erfahren, welche Schritte andere Markeninhaber in der aktuellen Situation unternehmen und wie Sie ihre Handlungsspielräume optimal nutzen können.

**TEILNEHMERKREIS** Hier treffen Sie

- Leiter und Mitarbeiter aus Markenabteilungen der Industrie
- Rechtsanwälte im Markenrecht und Fachanwälte im Gewerblichen Rechtsschutz
- Patentanwälte mit einem Beratungsschwerpunkt im Markenrecht
- Erfahrene Formalsachbearbeiter und Paralegals

Die Tagung eignet sich als **Fortbildung für Fachanwälte im Gewerblichen Rechtsschutz**, weshalb wir über den Seminarbesuch auf Wunsch eine **Teilnahmebescheinigung** nach der FAO ausstellen.

## PROGRAMM

### ***Organisatorische und inhaltliche Änderungen durch die Unionsmarkenverordnung***

- Gebühren
- Verlängerung
- Priorität
- Zwischenrechte EU-weit
- Handelsnamen
- Transitwaren
- Einwand des älteren Rechts

### ***Ungenaue Begriffe in Verzeichnissen nationaler Marken und EU-Marken***

- auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene

### ***Praktische Tipps zur Abfassung von Waren- und Dienstleistungsverzeichnissen***

- mit Blick auf die Eintragung und auf die Benutzung

### ***Anpassung von Waren- und Dienstleistungsverzeichnissen nach Art. 28 Abs. 8 Unionsmarkenverordnung***

- Ausgangslage
- Anwendungsbereich
- Praktische Bedeutung
- Portfolio-Audits
- Abgrenzung zu Verzicht

### ***Offene und versteckte Fristverkürzungen im neuen Recht***

- Vorverlagerung des Schonfristablaufs durch Rückgriff auf den Anmeldetag
- Verkürzung beim Verlängerungsantrag nach Art. 47 Abs. 3 UnionsmarkenVO

## Auszug aus dem Verordnungstext

### Art. 28 Abs. 8 UnionsmarkenVO:

„Inhaber von vor dem 22. Juni 2012 angemeldeten Unionsmarken, die in Bezug auf die gesamte Überschrift einer Nizza-Klasse eingetragen sind, dürfen erklären, dass es am Anmeldetag ihre Absicht war, Schutz in Bezug auf Waren oder Dienstleistungen zu beantragen, die über diejenigen hinausgehen, die von der wörtlichen Bedeutung der Überschrift der betreffenden Klasse erfasst sind, sofern die so bezeichneten Waren oder Dienstleistungen im alphabetischen Verzeichnis für diese Klasse in der zum Zeitpunkt der Anmeldung geltenden Fassung der Nizza-Klassifikation aufgeführt sind.

In der Erklärung, die beim Amt bis zum 24. September 2016 einzureichen ist, müssen klar, genau und konkret die Waren und Dienstleistungen angegeben werden, die nicht eindeutig von der wörtlichen Bedeutung der Begriffe in der Klassenüberschrift, unter die sie nach der ursprünglichen Absicht des Inhabers fielen, erfasst sind. Das Amt ergreift angemessene Maßnahmen, um das Register entsprechend zu ändern. Die Möglichkeit der Abgabe einer Erklärung nach Unterabsatz 1 dieses Absatzes lässt die Anwendung des Artikels 15, des Artikels 42 Absatz 2, des Artikels 51 Absatz 1 Buchstabe a und des Artikels 57 Absatz 2 unberührt.

Unionsmarken, für die keine Erklärung binnen der in Unterabsatz 2 genannten Frist eingereicht wird, gelten nach Fristablauf nur für diejenigen Waren oder Dienstleistungen, die eindeutig von der wörtlichen Bedeutung der Begriffe in der Überschrift der einschlägigen Klasse erfasst sind“

## REFERENTEN

### Dr. Verena von Bomhard

*Rechtsanwältin, Partner, BomhardIP, Alicante*

Frau Dr. von Bomhard gründete das Alicante Büro ihrer vorherigen Kanzlei im Januar 1996 und war damit von Anfang an mit Gemeinschaftsmarken und später Gemeinschaftsschmacksmustern befasst. Ihre Spezialität sind komplexe Marken- und Designstreitigkeiten auf europäischer Ebene, Verfahren vor dem EuG und dem EuGH in Luxemburg, wie auch Beratung zu effektivem Portfolio-Management, zur Anmeldestrategie und zu Markenrecherchen in der EU.



### Ruxandra Manea

*Juristische Assistentin, 5. Beschwerdekammer, Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Alicante*

Frau Manea ist seit 2006 für die EU tätig. Im Laufe ihrer Beschäftigung beim EUIPO hat sie nicht nur Eintragungs-, Widerspruchs- und Löschungsverfahren entschieden, sondern hat das Amt auch vor dem Gericht und Gerichtshof der Europäischen Union vertreten. Seit Dezember 2014 ist sie als juristische Assistentin in der 5. Beschwerdekammer tätig.



### Achim Bender

*Rechtsanwalt, Vossius & Partner, München*

Herr Bender ist ausgewiesener Spezialist für das europäische Markenrecht. Von 2008 bis 2013 war er Vorsitzender Richter eines Markensenats am Bundespatentgericht und von 1997 bis 2007 Mitglied der Beschwerdekammern des HABM in Alicante. Seit Oktober 2013 ist er als Rechtsanwalt für Vossius & Partner in München tätig. Er ist Lehrbeauftragter der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf.



# SEMINARHINWEISE

## *Waren- und Dienstleistungsverzeichnis*

21. April 2016 in München

## *Rechtswissen für Assistenz und Sekretariat*

9./10. Juni 2016 in Mannheim

## *Abgrenzungsvereinbarungen im Markenrecht*

23. September 2016 in Hamburg

## *Update Markenrecht für „Gelegenheits-Markenrechtler“*

14. Oktober 2016 in Düsseldorf

## *MARKENRECHTLICHE KLAUSURTAGUNG 2016*

20./21. Oktober 2016 in Würzburg

## *Markenrecherchen intensiv*

24./25. Oktober 2016 in München

## *Basislehrgang Markenschutz*

25./26. Oktober 2016 in München

## *Workshop: Fristen und Gebühren im Patent- und Gebrauchsmusterrecht*

30. November 2016 in München

## DIE NEUE UNIONSMARKENVERORDNUNG

ANMELDE-FAX: 06221/65033-29

### ANMELDEFORMULAR

NAME

VORNAME

POSITION

FIRMA

STRASSE

PLZ/ORT

TEL.

FAX

E-MAIL

DATUM, UNTERSCHRIFT

### TERMIN & SEMINARZEITEN

10. Juni 2016

9.00 – 17.00 Uhr

Registrierung ab 8.30 Uhr

### VERANSTALTUNGORT

Leonardo Royal Hotel Munich

Moosacher Str. 90 · D-80809 München

Tel.: 089/288538-0 · Fax: 089/288538-100

E-Mail: [reservations.muenchen@leonardo-hotels.com](mailto:reservations.muenchen@leonardo-hotels.com)

Bitte berufen Sie sich bei Ihrer **Zimmerreservierung** stets auf die **Sonderkonditionen** des Abruflkontingents der AH Akademie für Fortbildung Heidelberg und beachten Sie, dass das Abruflkontingent **vier Wochen** vor dem Termin abläuft.

### Seminar-Nr. 16 06 GM112 W

### TEILNAHMEGEBÜHR

€ 890,- (zzgl. gesetzl. USt). Die Teilnahmegebühr beinhaltet das gemeinsame Mittagessen, Tagungsgetränke, Pausenerfrischungen sowie die Dokumentation.

### SONDERKONDITIONEN

Der zweite und jeder weitere Teilnehmer aus einem Unternehmen erhält einen Rabatt in Höhe von 10 %.

### ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Teilnahmegebühr zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer ist sofort nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Stornierungen von Buchungen sind bis zwei Wochen vor Seminarbeginn gegen eine Bearbeitungsgebühr von € 50,- (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer) möglich; bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn werden 50 % der Teilnahmegebühr, danach wird die volle Teilnahmegebühr fällig. Die Stornierungserklärung bedarf der Schriftform. Die Benennung eines Ersatzteilnehmers ist zu jedem Zeitpunkt kostenfrei möglich. Die Kombination von Rabatten ist ausgeschlossen. Bei Seminarabsagen durch den Veranstalter wird die gezahlte Gebühr voll erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Heidelberg.

### AKADEMIE HEIDELBERG VERANSTALTUNGSTICKET

Reisen Sie günstig mit der Deutsche Bahn AG zum Seminar: Von jedem DB-Bahnhof – auch mit dem ICE! Weitere Informationen zu Preisen und zur Ticketbuchung erhalten Sie mit Ihrer Anmeldebestätigung oder sofort unter [www.akademie-heidelberg.de/bahn](http://www.akademie-heidelberg.de/bahn)



### AH Akademie für Fortbildung Heidelberg GmbH

Maaßstraße 28

D-69123 Heidelberg

Telefon 06221/65033-0

Telefax 06221/65033-69

[info@akademie-heidelberg.de](mailto:info@akademie-heidelberg.de)

[www.akademie-heidelberg.de](http://www.akademie-heidelberg.de)